



Arbeitsbefreiung, Ausgleichstage & Sonderurlaub

Ausgleichstage gemäß § 6 Absatz 1a AVO-DRS



Beschäftigte, die

- das **60. Lebensjahr** vollendet haben,
- **ein oder mehrere Kinder unter zwölf Jahren** tatsächlich betreuen oder
- einen nahen **Angehörigen tatsächlich pflegen**

haben Anspruch auf einen Ausgleichstag pro Tertial unter Fortzahlung des Entgelts.

Arbeitsbefreiung gemäß § 29 AVO-DRS

Die AVO-DRS bietet für zahlreiche Fälle eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. Hierbei geht die AVO-DRS in einigen Punkten über die Leistungen des TV-Land hinaus.

So erhalten Beschäftigte beispielsweise für

- die **Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation** oder die **kirchliche Eheschließung** ihres Kindes
- die kirchliche Eheschließung und das **25-jährige Jubiläum der kirchlichen Eheschließung**
- die erstmalige **Einschulung** eines Kindes
- die Teilnahme an **Exerzitien**, berufliche **Fort- und Weiterbildung**

einzelne Arbeitsbefreiungstage. Den Umfang der jeweiligen Arbeitsbefreiung sowie weitere Anspruchsgrundlagen können Sie **§ 29 AVO-DRS** entnehmen.

Sonderurlaub gemäß § 28 AVO-DRS

Beschäftigte haben einen Anspruch auf Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge, wenn sie

- mindestens ein **Kind unter 18 Jahren** betreuen oder
- einen sonstigen **pflegebedürftigen Angehörigen** pflegen
- an einer **Fort- und Weiterbildung** oder **Umschulung** im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c teilnehmen.

Auch bei diesem Anspruch handelt es sich um eine spezifische Möglichkeit der AVO-DRS.



Bei den erläuterten arbeitsvertraglichen Regelungen handelt es sich um ein insgesamt hochkomplexes Regelwerk. Die vorstehenden Informationen können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen des KODA-Beschlusses geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die durch den Bischof in Kraft gesetzten und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Beschlusstexte geltend gemacht werden.

Die AVO-DRS ist als Farbversion mit aktuellem Stand und weiteren Informationen auf der KODA-Homepage abrufbar:



 www.koda.drs.de

Für personenbezogene Auskünfte kontaktieren Sie die für Sie zuständige personalverwaltende Stelle.

Stand: März 2024

Die ArbeitsVertragsOrdnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart



Welche Vorteile bietet sie?

Die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) ist ein eigenständiges kirchliches Arbeitsrecht für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, das die kirchenspezifischen Besonderheiten zum Vertragsinhalt macht.

Auf der Basis des TV-Land Baden-Württemberg und des TVöD (VKA) zeigt sich das kirchliche Profil dabei in einer Reihe von Eigenregelungen, z.B. durch eine ausgeprägte Familien- und Qualifizierungskomponente.



Entgeltliche Zusatzleistungen & Corporate Benefits

Kinderzulage gemäß § 18 AVO-DRS

Bei der Kinderzulage handelt es sich um eine Leistung, welche lediglich in der AVO-DRS, jedoch nicht im TV-Land vorgesehen ist.

So erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 8 für jedes zu berücksichtigende Kind eine monatliche Kinderzulage i. H. v. **60 Euro**, solange für das jeweilige Kind Anspruch auf Kindergeld besteht.



Zuschuss zur Erstausrüstung in Geburtsfällen gemäß § 18a AVO-DRS

Eine weitere spezifische Leistung der AVO-DRS ist der Zuschuss zur Erstausrüstung in Geburtsfällen.

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 8 erhalten in Geburtsfällen einen pauschalen Zuschuss je Kind in Höhe von **500 Euro**.

Zuschuss zum Jobticket gemäß § 6 OkM-DRS


Dieser Zuschuss wird durch die Ordnung zur klimaschonenden Mobilität, welche im Jahr 2019 von der Bistums-KODA beschlossen wurde, ermöglicht.

Hiernach können Beschäftigte, welche eine kostenpflichtige Zeitfahrkarte im Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung und monatlicher Zahlungsweise bei einem der 22 Verkehrs- und Tarifverbände in Baden-Württemberg besitzen (z.B. Deutschlandticket) einen Zuschuss zu ihrem Job-Ticket beantragen. Der Zuschuss beträgt die Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten pro Monat, maximal jedoch **25 Euro**.



Corporate Benefits

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt Ihnen eine Vielzahl von Nachlässen bei Top-Anbietern zur Verfügung. Über unsere Plattform für Mitarbeiterangebote

 <https://drs.mitarbeiterangebote.de>

können Produkte und Dienstleistungen zu dauerhaft attraktiven Konditionen entdeckt werden. Die Nutzung der Plattform ist kostenfrei.

Die Plattform wird kontinuierlich um neue Anbieter und Angebote erweitert. Auf Wunsch kann ein monatlich erscheinender Newsletter abonniert werden, der jeweils zu Beginn des Monats über die neuen Anbieter und Angebote informiert.



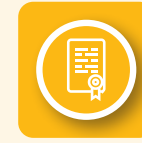
Sabbatzeit

Im § 10 Absatz 6 AVO-DRS ermöglicht die AVO-DRS Vereinbarungen einer Sabbatzeit.

Bei der Sabbatzeit handelt es sich um eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die sich über einen längeren Zeitraum, meist über mehrere Jahre, erstreckt. Die Sabbatzeit besteht dabei aus zwei Phasen:

- **Arbeitsphase**
- **Freistellungsphase**

In der Arbeitsphase ist die/der Beschäftigte in der Regel ohne Arbeitszeitverkürzung Vollzeit beschäftigt, bekommt aber nur einen Teil seiner/ihrer Bezüge bezahlt. So wird Wertguthaben angespart. In der Freistellungsphase ist die/der Beschäftigte, unter Fortzahlung der Bezüge, gänzlich vom Dienst freigestellt. Das Wertguthaben wird dabei aufgebraucht.



Qualifizierung

Die AVO-DRS regelt in § 5 die Möglichkeit von Qualifizierungsmaßnahmen.

So liegt ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Dienstgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Qualifizierung wird als Teil der Personalentwicklung verstanden.

Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesen Regelungen ein Angebot dar. Das Angebot kann durch freiwillige Dienstvereinbarung im Rahmen der mitarbeitervertretungsrechtlichen Möglichkeiten wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. Aus diesem Angebot kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch abgeleitet werden (mit Ausnahme des Absatz 4 und 4a).

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen bietet die AVO-DRS:

- **Erhaltungsqualifizierung** zur Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten
- **Fort- und Weiterbildung** zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen
- **Umschulung** zur Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; bspw. zur Arbeitsplatzsicherung
- **Wiedereinstiegsqualifizierung** zur Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit.

Weiter steht Beschäftigten in Elternzeit oder familienbedingtem Sonderurlaub zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung nach § 5 Absatz 4a AVO-DRS in jedem Kalenderjahr eine Qualifizierungsmaßnahme von bis zu zwei Tagen Dauer zu.